

ÖFB-ANTI-DOPING BESTIMMUNG

gültig ab 1. Juli 2016

Präambel

Nachstehende Bestimmungen werden auf Grundlage des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 und § 7 der Satzungen des Österreichischen Fußball-Bundes erlassen und gelten für alle Bewerbe des ÖFB und seiner Mitglieder sowie für die Verbände des ÖFB und ihre Mitglieder. Diese Bestimmungen ergänzen und ersetzen die Bestimmungen und Vorschriften des ÖFB.

§ 1

Doping kann die sportliche Leistungsfähigkeit beeinflussen, der Gesundheit der Sporttreibenden schaden und widerspricht dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb. Doping liegt vor, wenn die Vorschriften des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 verletzt wurden. Doping liegt auch vor, wenn die Anti-Doping Bestimmungen der FIFA und/oder der UEFA verletzt wurden.

§ 2

- (1) Für den ÖFB, die Bundesliga, die Landesverbände, alle diesen Verbänden angehörige Vereine sowie für alle für Verbände oder Vereine tätige Personen gelten die Anti-Doping Regelungen der FIFA bzw. der UEFA sowie die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Insbesondere sind die sich aus dem Anti-Doping Bundesgesetz 2007 ergebenden Verpflichtungen für das Handeln der oben genannten Personen verbindlich.
- (3) Der ÖFB und seine Mitglieder haben sämtliche Bewerbe nach den Vorgaben des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 zu führen.

§ 3

- (1) Spieler dürfen nur dann angemeldet und registriert werden, wenn dem Verband – soweit erforderlich – eine Anti-Doping Erklärung nach den Vorgaben des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 vorliegt.
- (2) Wird gegen einen Spieler ein Verfahren wegen Verletzung der Anti-Doping Regelungen eingeleitet, ruht die Spielberechtigung so lange, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, jedenfalls aber für die Dauer der ausgesprochenen Suspendierung.

- (3) Wird ein Spieler rechtskräftig wegen Verletzung der Anti-Doping Bestimmungen verurteilt, so gilt dessen Spielberechtigung mit Eintritt der Rechtskraft als entzogen.
- (4) Eine Wiederanmeldung ist frühestens nach Ablauf der ausgesprochenen Sperre oder zu einem späteren, von der zuständigen Kontrolleinrichtung ausgesprochenen Zeitpunkt, möglich.

§ 4

- (1) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖFB die nach dem Anti-Doping Bundesgesetz 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der gelten Anti-Doping-Regelungen der FIFA bzw. UEFA, wobei die Regelungen gemäß § 15 dieses Bundesgesetzes zur Anwendung kommen.
- (2) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der nach dem Anti-Doping Bundesgesetz 2007 eingerichteten Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden, wobei die hierfür im Anti-Doping Bundesgesetz 2007 vorgesehenen Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen.
- (3) Die Verbände des ÖFB, deren Mitglieder und Klubs sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu vollziehen.